

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 87/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dr. Ingenieur Lothar P [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Peter M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. von [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

3

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die Richter
Brandes, Dr. Hesselberger, Dr. Henze und Stodolkowitz am

25. September 1989

beschlossen:

Die Beschwer des Beklagten für die Revisionsinstanz
wird auf

21.750,00 DM

festgesetzt.

Der weitergehende Antrag des Beklagten wird zurückge-
wiesen.

Gründe:

Die Beschwer des Beklagten war auf 21.750,00 DM festzu-
setzen. Dem weitergehenden Antrag auf Festsetzung einer Be-
schwer von über 40.000,00 DM konnte nicht entsprochen
werden.

Soweit sich der Beklagte dagegen wendet, daß er die
Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm entsprechend den
Anträgen zu 1 a) bis 1 c) des Schriftsatzes vom 13. April
1978 durch sein Schreiben vom 6. Februar 1987 erteilten
Auskünfte an Eides Statt zu versichern hat, bemißt sich das
Interesse des Beklagten, die eidesstattliche Versicherung
nicht abgeben zu müssen, in erster Linie nach dem voraus-
sichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten, der für ihn mit der
Abgabe der Erklärung entsteht. Es entspricht nicht dem In-
teresse des Klägers, die Verurteilung des Beklagten zur Ab-

gabe der eidesstattlichen Versicherung zu erwirken (Zöller/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 3 Rdn. 16 "Offenbarungsver-sicherung", "Rechnungslegung" und "Auskunft oder Buchauszugserteilung"; zur Rechnungslegung vgl. Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 5 Rdn. 15 Fn. 91; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 47. Aufl., Anh. § 3 B Zuständigkeitswert/Rechnungslegung/Auskunft; zur Auskunftsklage vgl. BGH, Beschl. v. 13. März 1985, IV a ZB 2/85, WM 1985, 764). Dieser Wert kann allenfalls mit 250,00 DM zugrunde gelegt werden. Der Beklagte hat nicht dargelegt, daß eine weitergehende Beeinträchtigung berücksichtigungsfähiger Interessen einen höheren Beschwer dewert gebietet. Soweit der Beklagten seinen Standpunkt, sein Interesse bemesse sich nach dem entgegengesetzten Interesse des Klägers, auf die Entscheidung des Senats vom 15. Juni 1970 (II ZR 150/69, WM 1970, 1226) stützt, kann dem nicht gefolgt werden. Der Senat hält an dieser Entscheidung aus den Gründen des angeführten Beschlusses vom 13. März 1985 (aaO) nicht fest.

Der Beklagte hat den Aufwand für die Erstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 1985 sowie der Schlußbilanz per 31. Dezember 1985 mit insgesamt 58.176,49 DM bewertet. Auch dem vermag der Senat nicht zu folgen. Einmal bedarf es zu Ermittlung des Anlagevermögens, des Umlaufvermögens sowie der langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten eben-sowenig in vollem Umfange der Inanspruchnahme eines Steuer-beraters wie für die Klärung der Vermögens- und Eigentums-verhältnisse bezüglich Dr. M. . Denn die zur Ermittlung bzw. Klärung erforderlichen Nachforschungen kann der Beklag-te auch selbst oder durch die in der Buchhaltung beschäftig-ten Arbeitskräfte erbringen. Setzt man hier lediglich 50 % der Kosten mit 15.162,00 DM ab, bleibt ein Betrag von



43.011,49 DM. Mit diesen Kosten wird jedoch nicht der Beklagte, sondern die Gesellschaft Dr. M■■■■/Dr. P■■■■ belastet. Nach §§ 4 und 8 des Vertrages vom 1. Dezember 1984 entfällt im Ergebnis jeweils die Hälfte dieses Betrages auf jeden der Vertragsbeteiligten. Zu Lasten des Beklagten geht daher letzten Endes nur eine Summe von 21.507,25 DM. Insgesamt errechnet sich somit die Beschwer auf 21.750,00 DM.

Selbst wenn man aber von dem durch den Beklagten errechneten vollen Betrag von 58.176,49 DM ausginge, würde ein Beschwerdewert von 40.000,00 DM nicht überschritten. Denn da der Beklagte nur mit der Hälfte dieser Kosten belastet wird, würde sich für die Bilanzerstellung ein Beschwerdewert von 29.088,25 DM errechnen. Soweit man den Beschwerdewert für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hinzurechnet, käme allenfalls ein Betrag von 29.350,00 DM in Betracht.

Boujong

Brandes

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Stodolkowitz